

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

Anlage 2  
(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

Dienstgrade	Pflichtlehrgänge								Sonderlehrgänge <sup>1</sup>	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst	Funktionen													
	Truppmannausbildung	Truppführerlehrgang	Gruppenführerlehrgang	Zugführerlehrgang	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Einführung in die Stabsarbeit	laufende Fortbildung			Truppmann	Truppführer	Truppführer mit Sonderfunktion (Geräte-, Atemschutzgerätewart)	Gruppenführer/Schirrmeister	Zugführer	Ausbilder in der Feuerwehr	Wehrleiter bis 1 Zug Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 2 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter über 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	ehrenamtlicher stellvertretender Kreisbrandmeister	ehrenamtlicher Kreisbrandmeister		
a) Mannschaften																								
Feuerwehrmann - Anwärter																								
Feuerwehrmann	X									2	X													
Oberfeuerwehrmann	X	X							1	3		X												
Hauptfeuerwehrmann	X	X							2	4		X												
b) Unterführer																								
Löschmeister	X	X							3	4			X											
Hauptlöschmeister	X	X	X						3	4			X											
c) Führungskräfte																								
Brandmeister	X	X	X	X					4	6				X	X									
Oberbrandmeister	X	X	X	X	X				5	8						X	X							
Hauptbrandmeister	X	X	X	X	X	X			5	10								X						
Brandinspektor	X	X	X	X	X	X			6	12									X					
d) Feuerwehrtechn. Bedienstete																								
Oberbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X		7	14											X			
Hauptbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X	X	7	16													X	

<sup>1</sup>Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren.